

Satzung der Freien Wählergruppe Ludwigshafen e.V.

§ 1 : Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Freie Wählergruppe Ludwigshafen am Rhein e.V." (im folgenden FWG genannt). Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

Die FWG strebt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke an.

Der Zweck der FWG ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die FWG strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit parteifreien, parteiunabhängigen und sonstigen, an kommunalpolitischen Themen interessierten Bürgern und Interessensverbänden an. Zur Verwirklichung ihrer kommunalpolitischen Ziele wird die FWG an jeder Stadtratswahl mit eigenen Vorschlägen teilnehmen.

Die FWG will insbesondere das Gemeinschaftsleben der Bürgerinnen und Bürger nach den Prinzipien

eines freiheitlich/demokratischen Rechtsstaates unterstützen und mitgestalten.

Die FWG kann Mitglied im Landesverband Freier Wählergruppen in Rheinland-Pfalz e.V. und im FWG Bezirkstag Pfalz e.V. sein.

Mittel der FWG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausgaben für vereinsfremde Zwecke bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind ausgeschlossen.

Zuwendungen aus Vereinsmitteln können nur nach Vorlage nachzuweisender Auslagen gewährt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und in keiner mit

der FWG konkurrierenden Partei oder Wählergruppe angehört.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand begründet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Abstimmungen sowie an Wahlen, wenn es die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Jeder Inhaber von Ämtern, die durch den Verein unmittelbar oder mittelbar erlangt worden sind, ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres

möglich. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des—Vorstands nach

vorheriger Anhörung des Mitglieds. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen in

Rückstand ist, sich unehrenhaft verhalten, gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstoßen oder

sonst das Ansehen des Vereins beschädigt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen gegen die Entscheidung Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag wird zum Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 alt. Ersatzlos gestrichen

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich unter Leitung eines Vorsitzenden statt. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich

verlangt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von 7 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die **Mitgliederversammlung** beschließt über:

- a. den Jahresbericht des Vorsitzenden
- b. den Kassenbericht des Schatzmeisters
- c. die Entlastung des Vorstands
- d. die Neuwahl des Vorstands
- e. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern. Sie nimmt den Prüfungsbericht entgegen.
- f. Einzelanträge von Mitgliedern, die mindestens 3 Tage zuvor beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.

Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- 3.Vorsitzende
- Schatzmeister

-Schriftführer

An Sitzungen des Vorstands können zusätzlich alle Mandatsträger und der Fraktionsgeschäftsführer mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeder der 3 Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Bei Geschäften über EURO 1000,- bedarf es hierzu –sowohl im Innenverhältnis als auch bei Wirkung gegenüber Dritten-eines Beschlusses des Vorstands.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt.

Der Vorstand tritt bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal im Monat zu einer Arbeitssitzung zusammen, wobei die Arbeit der Fraktion im Stadtrat und in den Ortsbeiräten im Vordergrund der Beratung steht.

(alte § 10 und § 11 ersatzlos gestrichen)

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, über die Auflagen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts nach eigenem Ermessen zu entscheiden oder notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer, mit dieser Tagesordnung, einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen erhält, nach Auflösung und der Begleichung aller Verbindlichkeiten, der Tierschutzverein Ludwigshafen e.V.